

Beilage 1444/2002 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Sozialausschusses

**betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö.
Leichenbestattungsgesetz 1985 geändert wird
(Oö. Leichenbestattungsgesetz-Novelle 2002)**

[Landtagsdirektion: L-307/2-XXV,
miterl. Beilage Nr. 1402/2002]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Oö. Leichenbestattungsgesetz, LGBl. Nr. 6/1961, wurde nach mehreren, zum Teil umfangreichen Novellierungen mit dem Landesgesetz LGBl. Nr. 40 als Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 wiederverlautbart. Das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 wurde nach zwei Novellierungen zuletzt durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 90/2001 geändert.

In der Vollzugspraxis hat sich mittlerweile das Bedürfnis nach der Neuregelung bestimmter Teilbereiche des Bestattungswesens ergeben, dem mit dem vorliegenden Entwurf Rechnung getragen werden soll. Vor allem handelt es sich dabei um Maßnahmen der Verwaltungsvereinfachung und um die Änderung von Zuständigkeitsregelungen mit dem Ziel einer einheitlichen Vollziehung dieses Gesetzes durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Im Sinn der angestrebten Verwaltungsreformbestrebungen soll Berufungsbehörde gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde generell der unabhängige Verwaltungssenat sein.

II. Kompetenzgrundlagen

Das Leichen- und Bestattungswesen ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG ausdrücklich von der Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich des Gesundheitswesens ausgenommen. Die Zuständigkeit des Landes zur Gesetzgebung ergibt sich daher aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen

Ein finanzieller Mehraufwand ist nicht zu erwarten. Vielmehr wird sich der Verwaltungsaufwand insbesondere auf Grund der weiteren Einschränkung der Leichenpasspflicht insgesamt verringern.

IV. EU-Konformität

Dieser Gesetzentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männern.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I Z. 1 (§ 2 Abs. 3):

Die Behördenzuständigkeit soll in Zukunft ausschließlich bei der Bezirksverwaltungsbehörde liegen, sodass die Anzeige an die Landesregierung über die Bestellung der Totenbeschauer in den Statutarstädten entfallen kann.

Zu Artikel I Z. 1a (§ 7 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 1, § 12, § 14 Abs. 2, § 18 Abs. 4, § 23 Abs. 2, § 24 Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 2 und 3, § 32 und § 39 Abs. 1):

Im Hinblick auf den neuen § 38a soll das Wort "Bezirksverwaltungsbehörde" durch das Wort "Behörde" ersetzt werden.

Zu Artikel I Z. 2 (§ 3 Abs. 2 lit. b):

Mit dieser Bestimmung wird eine Aktualisierung derart verfolgt, als es keine "Erziehungsanstalten" mehr gibt. Überdies soll mit der Verwendung des Begriffs "Leitung" die verschiedenen Strukturen berücksichtigt werden. Unter den Anstalten und Heimen sind insbesondere Krankenanstalten, Heime gemäß § 63 des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 und Einrichtungen gemäß § 30 des Oö. Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991 zu verstehen.

Zu Artikel I Z. 3 (§ 7 Abs. 1):

Mit dieser Änderung erfolgt lediglich eine Aktualisierung der zitierten Bundesnorm.

Zu Artikel I Z. 4 (§ 8 Abs. 1 zweiter Satz):

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine notwendige Ergänzung zu der neugefassten Bestimmung des § 22 Abs. 1 (Artikel I Z. 9), die für die Überführung von Leichen sowohl innerhalb des Landes Oberösterreich als auch über die Grenzen des Landes Oberösterreich hinaus nur dann eine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde vorschreibt, wenn der Totenbeschauer sanitätspolizeiliche Bedenken gegen die Überführung durch einen Vermerk im Totenbeschauschein geltend macht.

Zu Artikel I Z. 5 (§ 10 Abs. 2):

Mit dieser Änderung erfolgt lediglich eine Aktualisierung der zitierten Landesnorm.

Zu Artikel I Z. 6 (§ 18 Abs. 3):

Zur Erteilung der Bewilligung für die Errichtung einer Begräbnisstätte außerhalb eines Friedhofes soll im Sinn einer einheitlichen Behördenzuständigkeit nunmehr die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig sein.

Darüber hinaus soll die Gelegenheit wahrgenommen werden und insbesondere die Formulierung "aus öffentlichen Rücksichten wünschenswert ist" durch die Ausdrucksweise "im öffentlichen Interesse liegt" ersetzt werden.

Die Bewilligung soll wie bisher nur dann erteilt werden, wenn Personen auf Grund besonderer Verdienste durch die Beisetzung in einer eigenen, außerhalb eines Friedhofes gelegenen Begräbnisstätte geehrt und hervorgehoben werden sollen. Hinsichtlich der Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen wird im Sinn der gebotenen Einheitlichkeit auf § 31 verwiesen, der die behördliche Bewilligungspflicht von Bestattungsanlagen zum Gegenstand hat.

Zu Artikel I Z. 7 (§ 19 Abs. 1):

Mit dieser Bestimmung sollen Unklarheiten in der Vollzugspraxis geklärt werden.

Zu Artikel I Z. 8 (§ 20 Abs. 3 erster Satz):

Da die Aschenreste einer feuerbestatteten Leiche in sanitätspolizeilicher Hinsicht unbedenklich sind, ist es vertretbar, diese in verrottbaren Behältnissen - ebenso wie bei der Beerdigung von Leichen in Särgen - zu bestatten.

Zu Artikel I Z. 9 (§ 22):

Zum einen soll mit der vorliegenden Novelle der Begriff "Überführung" erstmals definiert werden. Zum anderen soll im Sinn einer Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung die Bewilligungspflicht (Leichenpasspflicht) nunmehr auch bei Überführungen von Leichen über die Grenzen des Landes Oberösterreich hinaus grundsätzlich entfallen. Da Leichen ohnehin nur von konzessionierten Leichenbestattungsunternehmen und nur mit vorschriftsmäßig ausgestatteten, den sanitätspolizeilichen Erfordernissen entsprechenden Fahrzeugen überführt werden dürfen (§ 24), sind insbesondere auch auf Grund der Art der Versargung grundsätzlich keine sanitätspolizeilichen Gefahren beim Transport mehr zu erwarten.

Falls jedoch der Totenbeschauer sanitätspolizeiliche Bedenken, z.B. bei infektiösen Leichen oder bei stärkerer Verwesung, durch Vermerk im Totenbeschauschein geltend macht, soll eine Überführung auch weiterhin bewilligungspflichtig sein.

Zu Artikel I Z. 10 (§ 27):

Mit dieser Bestimmung erfolgt eine notwendige Zitat Anpassung.

Zu Artikel I Z. 11 (§ 28):

Diese Bestimmung kann entfallen, da anzunehmen ist, dass bei Kriegstoten der Verwesungsprozess schon abgeschlossen ist. Die Überführung von Gebeinen, die frei von organischen Verwesungsprodukten sind, bedarf ohnehin keiner Bewilligung (§ 27).

Zu Artikel I Z. 12 (§ 31):

Im Sinn einer Vereinheitlichung der behördlichen Zuständigkeit soll nunmehr die Bezirksverwaltungsbehörde auch zur Erteilung der Bewilligung für die Errichtung, Erweiterung sowie die teilweise oder gänzliche Auflassung einer Feuerbestattungsanlage zuständig sein.

Zu Artikel I Z. 13 (§ 35):

Die Verpflichtung des Amtsarztes der Bezirksverwaltungsbehörde, innerhalb von drei Jahren mindestens einmal die Friedhöfe zu besichtigen, kann entfallen, da das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 ohnehin ausreichende Bestimmungen zum Schutz der Allgemeinheit vor einer gesundheitlichen Gefährdung vorsieht (z.B. Bewilligungspflicht für die Errichtung und Erweiterung der Friedhöfe, Vorschriften über die Art der Versargung, Erlassung einer Friedhofsordnung durch den Friedhofsinhaber und seine Verantwortlichkeit für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften).

Zu Artikel I Z. 14 (§ 36):

Mit dieser Bestimmung erfolgt eine notwendige Zitat Anpassung.

Zu Artikel I Z. 14a (§ 38a):

Im Sinn der gebotenen Klarheit wird ein eigener Abschnitt eingefügt, der die Behördenzuständigkeiten generell festlegt.

Zu Artikel I Z. 15 (§ 41):

Mit dieser Änderung erfolgt lediglich eine Aktualisierung der zitierten Bundesnormen.

Zu Artikel I Z. 16 (Artikel I Abs. 3 letzter Satz der Übergangsbestimmungen):

Für die Klärung der Frage, ob ein bestehender Friedhof als konfessioneller Friedhof anzusehen ist, ist eine Entscheidung der Landesregierung nicht mehr erforderlich: in den letzten Jahrzehnten hat es kein derartiges Verfahren gegeben, sodass diese Übergangsbestimmung entfallen kann.

Zu Artikel II:

Artikel II enthält die übliche In-Kraft-Tretens-Bestimmung. Obwohl sich ihr Inhalt bereits aus Artikel 32 Abs. 3 Oö. L-VG ergibt, wird sie aus Gründen der besseren Information der Betroffenen auch in diesen Gesetzentwurf aufgenommen.

Der Sozialausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 geändert wird (Oö. Leichenbestattungsgesetz-Novelle 2002), beschließen.

Linz, am 23. Mai 2002

Schreiberhuber
Obfrau

Affenzeller
Berichterstatler

Landesgesetz, mit dem das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 geändert wird (Oö. Leichenbestattungsgesetz-Novelle 2002)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl. Nr. 40, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 90/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 3 wird das Wort "Bezirksverwaltungsbehörde" durch das Wort "Behörde" ersetzt und der dritte Satz entfällt.

1a. Im § 7 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 1, § 12, § 14 Abs. 2, § 18 Abs. 4, § 23 Abs. 2, § 24 Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 2 und 3, § 32 und § 39 Abs. 1 wird das Wort "Bezirksverwaltungsbehörde" durch das Wort "Behörde" ersetzt.

2. § 3 Abs. 2 lit. b lautet:

"b) wenn der Tod in einer Anstalt oder einem Heim eingetreten ist: die Leitung dieser Einrichtung;"

3. Im § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge "Strafprozeßordnung 1960, BGBl. Nr. 98" durch die Wortfolge "Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2001" ersetzt.

4. § 8 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Aus dem Totenbeschauschein haben hervorzugehen:

die Identität der verstorbenen Person, die festgestellte oder vermutete Todesursache und der festgestellte oder vermutete Zeitpunkt, in dem der Tod eingetreten ist, die Feststellung, ob sich in der Leiche ein Herzschrittmacher befindet und gegebenenfalls die durchgeführte Entnahme

des Herzschrittmachers, sowie die Feststellung, ob sanitätspolizeiliche Bedenken gegen eine Überführung der Leiche gemäß § 22 bestehen."

5. Im § 10 Abs. 2 wird der Klammerausdruck "(§ 30 O.ö. KAG 1976)" durch den Klammerausdruck "(§ 49 Oö. KAG 1997)" ersetzt.

6. § 18 Abs. 3 lautet:

"(3) Außerhalb von Friedhöfen dürfen Leichen nur in einer Begräbnisstätte bestattet werden. Die Errichtung einer Begräbnisstätte außerhalb eines Friedhofes bedarf der Bewilligung der Behörde. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Errichtung der Begräbnisstätte außerhalb eines Friedhofes wegen der Bedeutung der Persönlichkeit des zu Bestattenden im öffentlichen Interesse liegt oder in den die inneren Angelegenheiten einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft regelnden Vorschriften vorgeschrieben ist. Hinsichtlich der Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen gilt § 31 Abs. 2 sinngemäß."

7. Im § 19 Abs. 1 wird folgender neuer erster Satz eingefügt:

"Leichen dürfen nur in Särgen befördert, aufgebahrt und bestattet werden."

8. Im § 20 Abs. 3 erster Satz entfällt die Wortfolge "dauerhaftes, luft- und wasserdichtes".

9. Im § 22 erhalten die Abs. 3 bis 8 die Bezeichnung "(2)" bis "(7)"; die Abs. 1 und 2 werden durch folgenden Abs. 1 ersetzt:

"(1) Unter Überführung ist die Beförderung einer Leiche zu einer außerhalb der Gemeinde des Sterbeorts gelegenen Bestattungsanlagen, Aufbahrungsstätte oder Einrichtung, in der eine Obduktion gemäß § 10 Abs. 4 durchgeführt wird, zu verstehen. Für die Überführung ist eine Bewilligung der für den Sterbeort zuständigen Behörde dann erforderlich, wenn der Totenbeschauer im Totenbeschauschein sanitätspolizeiliche Bedenken gegen die Überführung vermerkt hat. Die Bewilligung darf nur aus zwingenden sanitätspolizeilichen Rücksichten versagt werden."

10. § 27 erster Satz lautet:

"Die Überführung einer enterdigten Leiche bedarf der Bewilligung der Behörde; es gelten hierbei die Bestimmungen des § 22 Abs. 3 bis 7, des § 23, des § 24 Abs. 1 und des § 25 Abs. 2 und 3."

11. § 28 entfällt.

12. Im § 31 erhalten die Abs. 3 und 4 die Bezeichnung "(2)" und "(3)"; die Abs. 1 und 2 werden durch folgenden Abs. 1 ersetzt:

"(1) Die Errichtung, die Erweiterung sowie die teilweise oder gänzliche Auflassung einer Bestattungsanlage bedarf der Bewilligung der Behörde."

13. Im § 35 entfallen die Abs. 2 und 3; im bisherigen Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung "(1)".

14. Im § 36 Abs. 1 wird das Wort "Bezirksverwaltungsbehörde" durch das Wort "Behörde" ersetzt und die Wortfolge "Maßnahmen nach § 35 Abs. 3 nicht ausreichen und" entfällt.

14a. Die Abschnittsbezeichnungen "VI.", "VII." und "VIII." erhalten die Abschnittsbezeichnungen "VII.", "VIII." und "IX." und der neue Abschnitt VI. lautet:

"VI. Behörden

§ 38a

(1) Behörde im Sinn dieses Landesgesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich erhoben werden."

15. Im § 41 wird in der Z. 2 die Wortfolge "des Strafgesetzbuches" durch die Wortfolge "des Strafgesetzbuchs - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2002", in der Z. 4 die Wortfolge "das Bundesgesetz vom 7. Juli 1948, BGBl. Nr. 176" durch die Wortfolge "das Bundesgesetz vom 7. Juli 1948, BGBl. Nr. 176, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 422/1974" und in Z. 5 die Wortfolge "das Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186" durch die Wortfolge "das Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2002" ersetzt.

16. Im Artikel I der Übergangsbestimmungen wird im Abs. 2 das Wort "Bezirksverwaltungsbehörde" durch das Wort "Behörde" ersetzt und im Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.